



Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Bürgerdienste
---	------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Information)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Information)	N

Stellungnahme der Verwaltung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist hierzu folgendes festzuhalten:

Die Thematik der „Schottergärten“ findet sich dem Grunde nach bereits in der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) wieder.

In § 10 Abs. 1 S. 1 LBO ist geregelt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sind und zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen sind und so zu unterhalten sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Sofern daher bei Gärten durch die Verlegung von Folien die Wasseraufnahmefähigkeit beseitigt wird, keine nennenswerte Begrünung oder Bepflanzung stattfindet –anders als bei „Steingärten“, in denen Vegetation mit Steinen kombiniert wird- und auch keine anderweitige Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens erforderlich ist, so ist diese Gestaltung bereits nach der LBO nicht zulässig.

Trotz dieser bereits im Gesetz geregelten Rechtslage dürfte nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO die Möglichkeit bestehen, die Angelegenheit der Schottergärten darüber hinaus im Wege einer Satzung zur Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und Oberfläche von unbebauten Flächen zu regeln.

Danach können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 17, 27 bis 46 LBO.

Somit können auch nähere Bestimmungen zu den Beschaffenheitsregelungen im vorzitierten § 10 LBO getroffen werden und eine Konkretisierung dahingehend stattfinden, dass reine „Schottergärten“ unzulässig sind.

Was die Regelung der Bodenbeschaffenheit von Zufahrten und Zugängen anbelangt, so findet sich in § 6 LBO eine Regelung diese baulichen Anlagen betreffend.

Diese Norm ist nach § 86 Abs.1 Nr. 1 LBO grundsätzlich auch einer näheren Bestimmung durch Satzungsregelung zugänglich.

In § 6 LBO finden sich aber nur Regelungen dazu, dass solche Zufahrten und Zugänge vorzuhalten sind und wie diese in Hinblick auf die Nutzbarkeit als Rettungswege auszugestalten sind.

Anders als im § 10 LBO finden sich hier keine Regelungen zur Gestaltung selbst; deshalb dürfte eine Satzung, die die Bodenbeschaffenheit dieser baulichen Regelungen konkretisiert, keine „nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen des § 6 LBO“ sein, sondern über dessen Regelungsgehalt hinausgehen und nicht mehr von der Satzungsermächtigung gedeckt sein.

Die Errichtung von Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter findet in den §§ 4 bis 17, 27 bis 46 LBO keine Regelung und dürfte daher mangels Rechtsgrundlage keiner Regelung per Satzung zugänglich sein.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass die Verwaltung die Schaffung einer Satzung nicht empfiehlt, da diese keine über die ohnehin schon bestehenden Normen der LBO hinausgehenden Regelungen enthalten würde.

Anlage/n

- Eingabe (öffentlich)

DIE LINKE – Stadtratsfraktion – Rathausstr. 4-6 – 66333 Völklingen

Frau OB Christiane Blatt

DIE LINKE Stadtratsfraktion
Völklingen

Rathausstr. 4-6
66333 Völklingen

fon 06898 9009770
mobil 01781272291
mail dielinkefraktion@gmx.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

06.06.2021

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Hiermit beantragt die Fraktion DIE LINKE den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen.

Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten

Hierzu machen wir folgenden Formuierungsvorschlag:

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölz-bestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.“

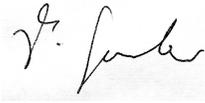
Begründung

In den letzten Jahren ist eine besorgniserregende Zunahme der Schottergärten zu beobachten – sehr zur Sorge von Umwelt- und Klimaschützern. So waren bereits 2017 15% der Vorgärten in Deutschland größtenteils versiegelt, d.h. gepflastert oder mit Kies und Schotter bedeckt.

Als Grund für das Anlegen wird häufig die pflegeleichte Handhabung im Vergleich zu einer Begrünung angeführt – das ist wegen des Unkrautbewuchses nicht einmal zutreffend.

Jedenfalls aber außer Acht gelassen werden die zahlreichen negativen Folgen für (Mikro)Klima und ökologische Vielfalt. So heizen sich die Steine stark auf, nachts kühlen sie sich nur langsam ab und durch fehlende Verdunstung bleibt die Luftfeuchtigkeit hoch. Schottergärten bieten kaum Lebensraum für Tiere und Insekten wie Bienen, Regenwürmer und Vögel. Somit verschlimmert sich die Bedrohung der Artenvielfalt.

Für die
Fraktion Die Linke



i.A. Paul Ganster
- Fraktionsvorsitzender -

